

dorfer auf dem Konzil von Basel hervorzuheben (1432 bis 1435). Schm. zeigt an der Person Ebendorfers, wie sehr „die spätmittelalterlichen Konzilien über ihre kirchliche Aufgabe hinaus – in der sie zum großen Teil versagten – Orte fruchtbarer geistiger Berührung und Auseinandersetzung waren“ (377).

Der Band wird abgeschlossen durch ein „Verzeichnis der Schriften von Heinrich Schmidinger“ sowie eine Übersicht über seine Herausgebere Tätigkeit und die von ihm betreuten oder angeregten Dissertationen.

Die gesammelten Aufsätze sind photomechanisch nachgedruckt. Dieses Druckverfahren ist zwar billiger, hat aber neben dem Schönheitsfehler unterschiedlicher Schriftbilder den Nachteil, daß hin und wieder Anmerkungen stehenbleiben, die sich auf den Erstort der Veröffentlichung beziehen (Beisp.: S. 395, A. 1). Wenn aber schon photomechanisch, dann hätte man auch die ursprünglichen Seitenzahlen beibehalten oder zumindest hinzufügen können. Auch die Anordnung der Beiträge ist nicht immer einsichtig. Die beiden Artikel über Nicolaus Maniacutius, die zusammengehören, hätten auch im Abdruck aufeinanderfolgen sollen. Der Aufsatz „Pastor e la Storia dei Papi“ wäre in Teil IV („Wissenschaftsgeschichte“) besser am Platz gewesen als in Teil I („Papsttum“), zumal unter IV eine andere Studie über L. von Pastor zu finden ist.

Der für die Aufsatzsammlung gewählte Haupttitel „Patriarch im Abendland“ klingt zwar gut, ist aber trotzdem unglücklich. Der Papst nennt sich nicht „Patriarch im Abendland“, sondern „des Abendlands“ (der Patriarchentitel wurde den Bischöfen von Rom übrigens vom Orient gegeben und von den Päpsten nicht sehr geschätzt); der Bischof von Aquileja (Patriarchentitel seit etwa 558/560, ständig erst seit der Karolingerzeit) war Oberhaupt einer Regionalkirche im östlichen Grenzgebiet des Reiches.

Aber solche kleinere Ausstellungen mindern nicht den Wert des Bandes, der sonst nur schwer zugängliche Aufsätze Schm.s bequem benutzbar macht.

P. Pius Engelbert O.S.B.

RAIMUND KEMPER: „Gewalt *sunder rat veruellet vnder seinem Laste*“. Gregor Heimburgs Manifest in der Auseinandersetzung mit Pius II. (= *Sodalitas litteraria Rhenana. Denk-Schriften*, I). – Mannheim: Quadrate Buchhandlung 1984. 254 S.

Raimund Kemper veröffentlicht, vermehrt um eine Reihe von Zusätzen und Beigaben, einen im Jahre 1982 auf einem Symposium der Oswald-von-Wolkenstein-Gesellschaft in Seis gehaltenen Vortrag über Gregor Heimburgs Appellation vom Jahre 1461 gegen seine Verurteilung durch Papst Pius II. Eine „Vorbemerkung“, die über Absicht und Methodik der Arbeit Auskunft gibt (S. 5–10), leitet über zu einer knappen „Einleitung“ in die Biographie des Autors und seine hier behandelte Schrift (S. 11–22), der sich Hinweise namentlich zur Quellensituation anschließen (S. 23–36). Der ei-

gentlichen Darstellung („Heimburgs Manifest“, S. 37–119) folgen drei Quellenanhänge und eine ausführliche systematische Bibliographie (S. 157–254).

Als textliche Grundlage benutzt Kemper vorwiegend die deutsche Fassung von Heimburgs Appellation, deren Zuschreibung an den Autor selbst (S. 33, 80) freilich unsicher bleibt und die auch in ihrer Zeit wenig Resonanz gefunden hat, wie die Tatsache beweist, daß sie nur in einer Abschrift (cgm 975) vorliegt, während die lateinische Fassung, die den offiziellen Schriftsatz gegenüber der Kurie und das authentische Ausdrucksmittel Heimburgs darstellte, sich einer breiten Rezeption erfreute: 22 Überlieferungsbelege nach der Liste Peter Johaneks (Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 3, 1981, Sp. 637), die Verfasser S. 35 sich noch zu vermehren anheischig macht.

Kemper, dem „manche Laienjuristen . . . in den Jahrzehnten der konziliaren Reformversuche“ als „Partisanen der Befreiung aus Abhängigkeit und Bevormundung des doktrinären Zentralismus Roms und seines Machtapparates“ erscheinen (S. 9), geht es um „die literarische Beschaffenheit der einschlägigen juristischen Texte als Denkmäler der politischen Geschichte und ihrer Theorie“, um den Einfluß der „ars rhetorica“ auf die Politik und der „klassischen Literaturtradition . . . auf die Verfassungskämpfe des fünfzehnten Jahrhunderts“ (S. 10). Seine Fragestellung müßte demnach im Schnittfeld von Literaturwissenschaft und politischer Geschichte angesiedelt sein. Kempers Analyse der Heimburgschen Appellation bietet in der Tat eine Reihe interessanter literarhistorischer Beobachtungen, so etwa über den Assoziationsrahmen des einleitenden Horazitates (*vis consili expertis*), über die Rolle der klassischen Exempla in diesem Text und die Hintergründigkeit der Argumentation des ‚Juristen‘ Heimburg gegenüber dem ‚Literaten‘ Piccolomini. Für den Historiker indes bleiben seine Darlegungen unbefriedigend; denn was hier vorgetragen wird, ist im wesentlichen eine werkimmanente Interpretation, die zu unbesehener Identifikation mit dem moralischen Impetus und dem polemischen Selbstgefühl seines Helden neigt („... der Schurke auf dem Heiligen Stuhl“, S. 81), die konkreten Grundlagen und Zeitbezüge des Manifestes dagegen unberücksichtigt läßt. Hier wäre deutlich zu machen gewesen, in welchem Umfang Heimburg aus dem Fundus der konziliaren Überlieferung schöpfte, aufzuzeigen, wo er längst geläufige Gravamina gegen den Papsthof verwendete, in welcher Weise er die üblichen Hilfsmittel einer Appellation variierte und humanistischen Klatsch zur Invektive umschmiedete, klarzulegen, was in Heimburgs Gedankenführung älterer Argumentationskern, was aktuelle Neufügung ist.

Daß Kemper Schwierigkeiten mit der Erfassung der geschichtlichen Rahmenbedingungen seines Textes hat, beweisen terminologische Unschärfen (z. B. „Tiroler Kronjurist“ S. 15, „pontifikalische Denunziations- und Verfolgungsmandate“ S. 22, „päpstliches Hochgericht“ S. 102, 116) und

begriffliche Mißverständnisse. S. 93 f. wird Heimburgs Spiel mit der von ihm durchaus richtig erfaßten semantischen Vielfalt des Wortes „hæreticus“ verkannt; „die kusisch geylheit“ des deutschen Textes kann schlechterdings nicht, was einem Altgermanisten nicht passieren dürfte, als „Lüsternheit“ verstanden werden (S. 114 mit Anm. 180; das Bezugswort der lateinischen Fassung lautet *procacitas* = Unverschämtheit).

Kemper hat seinen Lesern die Nachprüfung seiner Ausführungen nicht leicht gemacht, da er „Literaturverweise in Gestalt von Anmerkungen“ mit der Begründung wegließ, „daß in einem Vortrag die Argumente mehr zählen als etwaige Referenzen“ (S. 8).

Insofern ist auch die fast 100 Seiten umfassende Bibliographie am Ende des Buches weniger als ein Notbehelf, weil von ihr kein Weg zu dem fehlenden Grundlagenbezug aus den Bereichen der politischen Geschichte, der Theologie, der Kanonistik und der humanistischen Literatur des Quattrocento führt.

Irritationen verursacht auch die Präsentation der Quellen in den Anhängen, die 1. aus dem Text der Bulle „Execrabilis“, 2. der deutschen Fassung der Appellation von 1461, 3. einem Faksimile von deren handschriftlicher Vorlage bestehen. Wichtig für die Mitarbeit des Lesers ist vor allem der deutsche Text der Appellation, den Kemper nach deren Ausgabe durch Hans Rupprich (Die Frühzeit des Humanismus und der Renaissance in Deutschland, Leipzig 1938, Ndr. Darmstadt 1964, S. 290–297) darbietet und zwar, obwohl er begründete Vorschläge zu seiner Verbesserung machen kann (vgl. S. 31 f., S. 94 Anm. 139 mit S. 134 Z. 4), „samt ihren Fehlern und Unzulänglichkeiten“, vermehrt allerdings um den hilfreichen Hinweis: „Worin diese bestehen, findet unschwer heraus, wer die Faksimile-Reproduktion der (einzigen) Überlieferung zu Rate zieht“ (S. 7)! Der Leser ist es in diesem Buche somit, nicht der Autor, dem die Aufgabe einer verantwortbaren Textkonstitution durch steten Vergleich der Transkription mit dem Faksimile zugefallen ist! Daß demgegenüber die Bulle „Execrabilis“, wie Verfasser versichert, nach „einer neueren Ausgabe“ dargeboten werde, „so daß hier nicht mehr auf die alten Römischen Bullarien zurückgegriffen werden muß, die in den Theologischen Seminaren verwahrt werden“ (S. 35), ist nichts als Bluff, denn die als Vorlage gewählte Beilage in Heiko Obermans (und anderer) Edition von Gabriel Biels „Defensorium obedientiæ apostolicæ“ aus dem Jahre 1968, die zudem in deutschen Bibliotheken schwer greifbar ist, bietet, wie auch Kemper selbst weiß (S. 36), nichts anderes als eben den Text des 5. Bandes der Turiner Ausgabe des Bullarium Romanum aus dem Jahre 1860. Wenn man einen besseren Wortlaut bieten wollte, wäre wenigstens G. B. Picottis Edition nach der zeitgenössischen päpstlichen Registerüberlieferung (Archivio della R. Società Romana di storia patria 37, 1904, S. 51 f.) zu benutzen gewesen, neben der eine kritische Ausgabe nach den übrigen Überlieferungen nach wie vor Desiderat bleibt.

Das Fazit nach der Lektüre eines so erschreckend hilflosen Versuches, zu Gregor Heimburg und seiner Zeit vorzustößen, kann nur im Grundsätzlichen liegen. Daß Gregor Heimburg als einer der wichtigsten Vertreter der aufsteigenden Gruppe der „gelehrten Räte“ für die Sozial- und Geistesgeschichte des 15. Jahrhunderts herausragende Bedeutung hat, daß er den im deutschen Spätmittelalter noch seltenen Typus des Publizisten mit Geschick und Bravour vertritt, daß er als Anwalt profiliertem Gegner des Papsttums und schließlich einer der schärfsten persönlichen Feinde Papst Pius' II. Gegenstand der Kirchen- und Diplomatiegeschichte seines Zeitalters wurde, alles das steht außer Zweifel. Das Verhältnis von Politik und Kirche in Deutschland und Italien im Spätmittelalter und die Problematik der Humanismus-Rezeption nördlich der Alpen werden ohne seine Gestalt nicht verständlich. Voraussetzung und Grundlage einer intensiven Beschäftigung mit dieser Persönlichkeit, ihren politischen Zielsetzungen und intellektuellen Methoden aber kann nur die kritische Ausgabe seiner juristisch-propagandistischen Schriften und im Zusammenhang damit die Untersuchung ihrer Rezeptionsgeschichte bilden, deren Tragweite jüngst ein Beitrag Harald Zimmermanns (*Der Cancar Cusa und sein Gegner Gregor-Errorius. Der Streit des Nikolaus Cusanus mit Gregor Heimburg bei Thomas Ebendorfer*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 34, 1983/84, S. 10–28) umrissen hat. Kempers Buch sollte Anlaß sein, diese Aufgaben ernst zu nehmen.

Jürgen Petersohn

VOLKER REINHARDT: *Kardinal Scipione Borghese (1605–1633). Vermögen, Finanzen und sozialer Aufstieg eines Papstnepoten* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 58). – Tübingen: Niemeyer-Verlag 1984. XIV, 566 S.

Auf der theoretischen Grundlage von Norbert Elias' „Höfischer Gesellschaft“ und der verschiedenen Arbeiten zum Nepotismus und zur Papstfinanz Pauls V. seines Lehrers Wolfgang Reinhard basierend, hat Vf. ein durch die Dichte des Archivmaterials und dessen Durchdringung imponierende Studie zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Nepotismus zu Beginn des 17. Jahrhunderts vorgelegt. Im Hintergrund steht vor allem W. Reinhard's These vom Funktionswandel des Nepotismus während des 16. Jahrhunderts von der Herrschafts- zur Versorgungsfunktion im Dienst des sozialen Aufstiegs der jeweiligen Papstfamilie. Vf. versucht eine detaillierte „Gesamt-Bilanzierung der Finanzen“ des Kardinals Borghese, die über den Pontifikat Pauls V. hinausreicht und auch den Zeitraum umfaßt, als der Kardinal von 1621 bis zu seinem Tod 1633 Oberhaupt seiner Familie war. Die Studie gewinnt damit beispielhaften Charakter für den Prozeß des sozialen Aufstiegs und der Statusbewahrung von Papstfamilien im Barockzeitalter.

Die Arbeit gliedert sich in zwei große Hauptabschnitte: Im ersten Teil werden die Einnahmen und Ausgaben des Kardinals untersucht, im zweiten